

Der vornehmsten und merckwürdigsten Sachen. II

Urtbel Errori darinnen eingeschlichenen, wie dem abzuheiffen	301	Wechsel Verfahren im Marckgrafthum Ober- lausitz durch die Hof-Gerichte	276
Juristen-Facultäten sowohl als Schöppen- Stühle können sie verfertigen	295, 299	Weibes-Personen alle, im Stifte Naumburg, können welche ausstellen	148
Professores Juris in Wittenbergischen Hof- Gerichte fassen sie alleine ab	297	Wenden sind im Marckgrafthum lausitz übrig blieben	285
Rechte, nach welchen sie abgefasset werden	296	Weibes-Personen, Bürger-Recht erlangen sie durch ihre Lehn-Träger	246
wieder der selben Abfassung können nach Besin- den Leuterungen eingewendet werden, wenn vom judicio ordinario an den Landes- Herrn appelliret worden	281	vasallagium leisten sie durch ihre Lehn-Träger	74, 129
ben Regierung Fürstl. Merseburgis. Einboh- lung und Publication	128, 131	verbinden sich im Stifte Naumburg nach Wechsel-Rechte ohne Unterscheid	148
W		Werthern Grafen, sind des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Chur-Hüter	42
Wachtmeister gehöret nicht unter das Duell- Mandat	187	Belehnung hierüber	ib.
Waldheim Armen- und Zucht-Haus wenn es angeleget worden	Beil. 77	theilen sich in 3. Haupt-Linien	43
Ober-Inspection über dasselbe gehöret der Lan- des-Regierung	79	etliche stehen in Grafen, etliche in Freyherrli- chen, etliche in Herrschaftlichen Stande	ib.
was vor Delinquenten dahineingeliefert wer- den	266	Weingebungs-Sachen, wohin sie gehören	198
wie die Züchtlinge daselbst bewillkommet und tractiret werden	ib.	Schenken, so nicht in Gansen handeln, haben nicht das Forum mercatorum	208
Wahl Rathes soll vor abgelegter Rechnung weder eingesendet noch confirmiret werden	247	Weimar Sachsen-ererciret die Jura superiorita- tis ecclesiastica durch die Landes-Regie- rung	160
Recht derer Stadt-Räthe	245	Weissensfeld Fürstl. Haus agnosciere das Chur- Fürstl. Jus sublimis Territorii	4
Walternienburg Herrschaft	26, 40	Erblandes-Regierung s. Regierung.	
Waysen Aemter Ordnung besondere ist vorge- schrieben	277	ertheilet die dispensationes in causis ecclesiasti- cis durch das Consistorium zu Leipzig	163
werden etliche singularia capita angeführet	ib. 278	specificirte Erblandes Portion	14, 15
verordnet zu Bubißin und Görlich	275	Unterthanen leisten den Fürsten die Erb-Huldi- gung, dem Churfürsten aber eine besondere Huldigung wegen des Juris sublimis terri- torii	14
Berichtung daselbst	277	wie mit derselben die Landes-Gesetze communi- cirt und in der Fürstl. Erblandes Portion publicirt werden	5
wer dieselben besetzt	ib.	Wiedemuths Leute, derselben Forum	155
Weschsel Debitores, Sächsische, sollen in Schwar- burgischen nicht aufgehalten werden	224	Wildbahn, Schaden und Deuben dawieder wohin sie gehören	197
Creyß-Amt u. Rath in Leipzig haben deswegen Commissionem perpetuam wieder die Schriftsassen Meßzeit nach Wechsel-Recht zu verfahren	211	Wilhelmus Herzog zu Sachsen vereiniget sich mit seinen Unterthanen, niemanden vor aus- ländische Gerichte zu ziehen	59, 105
Fremde oder ein Sächsischer Unterthan außer- halb Landes wenn er ausgestellet hat, wie sie ihn verbinden	46	Willkommen bey dem Bestungs-Bau in Dresden	266
Kirchen- und Schul-Diener können keine aus- stellen	165	Wittwen-Cassen Aufsicht gehöret vors Consi- storium	156
Personen wieder hohe und niedere Militair, wird nach Wechsel-Recht verfahren	190	der Geistlichen stehen unterm Consistorio	155
Recht, wenn und wer es im Marckgrafthum Ober-Lausitz eingeführet	56	behalten die Wohnung in den Städten, wenn der Verstorbene gleich nicht das Bürger- Recht gehabt	246
Sachen und was davon herkommt gehöret in Leipzig vors Handels-Gerichte	209	Gelder Assignation gehöret vorm Kirchen- Rath	162
Studenten dürfen keine ausstellen	234	Wittwer und Wittwen Trauer-Zeit und Dispen- sation ertheilet der Kirchen-Rath	162
Universitäts-Verwandte können sich nach selben verbinden, sonderlich die so ein besonderes Peculium haben	234, 235	Wittenberg, Consistorium daselbst	178
		Hof-Gerichte	115
		Witten	